



Steuer-NEWSletter

Ausgabe 3/2008 (August)

Themen dieser Ausgabe

- Erbschaftsteuerreform erst im Herbst
- Kabinett beschließt Jahressteuergesetz 2009
- Wohn-Riester kommt
- Regierungsentwurf zur Reform des Bilanzrechts
- Gewerbesteuerfreiheit von Selbständigen
- Umsatzsteuer: Privater Endverbrauch
- Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Fokus dieser Ausgabe stehen zunächst wichtige aktuelle Pläne des Gesetzgebers. Informieren möchten wir Sie in diesem Rahmen über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Erbschaftsteuerreform, zum Jahressteuergesetz 2009 und zum Eigenheimrentengesetz (sog. Wohn-Riester).

Aus der Gesetzgebung

Erbschaftsteuerreform: Verabschiedung nun erst im Herbst

Beim letzten Treffen des **Koalitionsausschusses** vor der Sommerpause Mitte Juni stand u. a. das Thema Erbschaftsteuerreform auf der Tagesordnung. Jedoch ist eine Entscheidung aufgrund der Kritik der CSU hinsichtlich der **steuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen** nunmehr auf die Zeit nach der Landtagswahl in Bayern am 28. 9. 2008 vertagt worden: Dem Vernehmen nach sollen die abschließenden Beratungen der Arbeitsgruppe um *Peer Steinbrück* und *Erwin Huber* am 30. 9. 2008 stattfinden. Die 2./3. Lesung im Bundestag könnte dann Mitte Oktober erfolgen. Die Verabschiedung durch den Bundesrat wäre dann am 7. 11. 2008 denkbar. Erst im Herbst wird somit nach dem derzeitigen Kenntnisstand feststehen, wie das

Reformwerk im Einzelnen tatsächlich ausgestaltet sein wird.

Kabinett beschließt Jahressteuergesetz 2009

Das Bundeskabinett hat am 18. 6. 2008 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) beschlossen. Im Folgenden möchten wir Sie daher über einige wichtige **Eckpunkte** informieren:

- **Wiedereinführung des halben Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Pkw:** Der Vorsteuerabzug bei sowohl betrieblich als auch privat genutzten Fahrzeugen soll auf 50 % beschränkt werden. Unabhängig vom Anteil der tatsächlichen privaten Nutzung soll der Steuerzahler danach pauschal nur noch die Hälfte der Vorsteuer geltend machen können. Diese geplante Änderung betrifft Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft. Nicht betroffen sind Arbeitnehmer oder GmbH-Geschäftsführer, denen der Arbeitgeber einen Pkw gegen Entgelt zur Verfügung



stellt. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs betrifft alle Aufwendungen für die Fahrzeuge, also Kauf, Miete, Leasing, Wartung, Reparatur, Kraftstoffe usw. Als Ausgleich entfällt die bisherige Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe. Ebenfalls entfällt somit die Pflicht aufzuzeichnen, wie hoch der Anteil der betrieblichen Nutzung ist. Da die Neuregelung wie schon die vom 1. 4. 1999 bis 31. 12. 2003 geltende Vorgängerregelung von der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU abweicht, ist eine Ermächtigung durch die EU nötig, die derzeit beantragt, bislang aber noch nicht erteilt worden ist. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs tritt erst mit dieser Ermächtigung in Kraft, frühestens am 1. 1. 2009.

- **Keine Umsatzsteuer für Heilbehandlungen:** Ambulante und stationäre Heilbehandlungen werden von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit.
- **Wirtschaftliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand:** Der sog. steuerliche Querverbund wird gesetzlich festgeschrieben. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs v. 22. 8. 2007, das die bestehende Praxis in Frage gestellt hatte. Dies bedeutet, dass es weiterhin zulässig ist, die Ergebnisse aus defizitären Bereichen (z. B. öffentlicher Personennahverkehr) mit den Ergebnissen aus gewinnträchtigen Bereichen (z. B. Energieversorgung) zu verrechnen.
- **Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage:** Die Kinderzulage wird weiterhin für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Die Absenkung der Altersgrenze für Kinder vom 27. auf das 25. Lebensjahr durch das Steueränderungsgesetz 2007 bleibt bei der Eigenheimzulage unberücksichtigt.
- **Neue Besteuerungsmöglichkeit für Ehegatten:** Ab dem Jahr 2010 soll für Doppelverdiener-Ehepaare ein sog. optionales Faktorverfahren eingeführt werden. Konkret sollen Ehepaare nicht nur die Kombination der Steuerklassen III und V wählen können, sondern gemeinsam nach Steuerklasse IV besteuert werden. Mit dem neuen Verfahren soll der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide verteilt werden.
- **Steuerfreiheit für betriebliche Gesundheitsförderung:** Die Durchführung betriebsinterner Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter sollen von der Besteuerung befreit werden.
- **Schulgeld bis Höchstbetrag absetzbar:** Wie bisher soll das Schulgeld zu 30 % als Sonderausgabe abgesetzt werden können; allerdings wird ein steuerlich wirksamer Höchstbetrag von 3.000 € (pro Kind und Elternpaar) eingeführt. Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Schule zu einem allgemein bildenden Schul- oder Jahrgangabschluss führen muss, der von einem Kultusministerium oder der Kultusministerkonferenz in Deutschland anerkannt wird. Auslöser für die Änderung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).
- **Unternehmen können Buchführung ins Ausland verlegen:** Bei weltweit tätigen Unternehmen kann es von Vorteil sein, Buchführungsaufgaben ins Ausland zu verlagern. Dies ist bisher rein rechtlich gesehen nicht möglich. Nunmehr soll diese Beschränkung aufgehoben

und zumindest die Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung erlaubt werden.

- **Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit:** Vereine sollen nur dann als gemeinnützig gelten, wenn sie kein extremistisches Gedankengut fördern. Damit sind verfassungsfeindliche Vereine z. B. nicht mehr von der Gewerbesteuer befreit und müssen künftig den vollen Mehrwertsteuersatz zahlen.
- **Steuerstraftaten verjähren später:** Bisher verjährt eine Steuerstraftat nach fünf Jahren. Nun soll dies erst nach zehn Jahren der Fall sein.
- **Besteuerung von ausländischen Familienstiftungen:** Für ausländische Familienstiftungen gilt nach § 15 des Außensteuergesetzes (AStG), dass die Erträge der Stiftung den im Inland ansässigen Stiftern oder Begünstigten zuzurechnen sind, d. h. sie erhöhen die Einkünfte der Stifter oder Begünstigten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Stiftung tatsächlich Zuwendungen an den Stifter oder die Begünstigten leistet. Daran soll sich im Grundsatz nichts ändern, jedoch sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Zurechnung der Erträge der ausländischen Stiftung entfällt, wenn die Stiftung Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und nachgewiesen wird, dass es sich um eine echte Stiftung handelt und nicht um eine Scheinstiftung. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn mit dem Staat, in dem sich Sitz oder Geschäftsleitung der Stiftung befindet, kein Austausch für Besteuerungszwecke möglich ist. Die Gesetzesänderung ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH notwendig geworden. Die Besteuerung der Zuwendungen der Stiftung bleibt unberührt.

Zeitplan: Bundestag und Bundesrat werden sich nach der Sommerpause mit dem Gesetzentwurf befassen. Erst im Dezember ist mit einer Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat zu rechnen. Bis dahin muss mit weiteren Anpassungen des Gesetzentwurfs gerechnet werden.

Wohn-Riester kommt

Der Bundesrat hat am 4. 7. 2008 das Eigenheimrentengesetz (sog. Wohn-Riester) verabschiedet. Das Gesetz wird einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Im Folgenden verschaffen wir Ihnen einen **Überblick** über wichtige Änderungen:

- **Riester-Zulage auch für selbstgenutzte Wohnimmobilien:** Die Regelungen der Riester-Förderung werden künftig auch für den Erwerb oder den Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien gelten. Dies bedeutet, dass mit den Riester-Zulagen auch der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses sowie der Erwerb von Anteilen an Wohngenossenschaften belohnt werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Wohnung selbst genutzt wird.
- **Besteuerung:** Wie bei allen Riester-Produkten sind die Beiträge in der Sparphase steuerfrei; in der Auszahlungsphase werden die Leistungen dann besteuert.
- **Wohnförderkonto:** Das steuerliche geförderte Kapital wird in einem sog. Wohnförderkonto erfasst.



- **Wahlrecht zu Beginn der Auszahlungsphase:** Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen sich Sparer entscheiden: Zahlen sie die Steuerschuld auf einen Schlag, müssen sie nur 70 % des geförderten Kapitals mit ihrem individuellen Steuersatz begleichen. Förderberechtigte können sich aber auch dafür entscheiden, das geförderte Kapital über einen längeren Zeitraum (bis zu 23 Jahre) verteilt zu versteuern (sog. nachgelagerte Besteuerung). Ob in diesem Fall eine Steuer zu zahlen ist, hängt von der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen ab. Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung ist nur der Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Förderung, nicht dagegen der Nutzungswert.
- **Tilgung von Immobilienkrediten:** Die Tilgung von Immobilienkrediten wird steuerlich gleichrangig berücksichtigt wie Altersvorsorgebeiträge. Die staatlichen Zulagen für Tilgungsbeiträge werden dementsprechend zu 100 % für die Darlehensstilgung eingesetzt.
- **Altverträge:** Wer bereits staatlich gefördert ein Altersvorsorgevermögen angespart hat, kann einen Teil oder alles für die Anschaffung oder den Bau der eigenen vier Wände verwenden. Dasselbe gilt auch für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen.
- **Mehr geförderte Altersvorsorgeprodukte:** Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von selbst genutzten Immobilien und Genossenschaftsanteilen gehören künftig zu den begünstigten Anlageprodukten. Bausparkassen und Wohnungsgenossenschaften können damit geförderte Altersvorsorgeprodukte anbieten. Hierdurch erweitert sich die Produktpalette, aus welcher der Zulageberechtigte das für ihn geeignete Altersvorsorgeprodukt auswählen kann.
- **Wohnungsbauprämien:** Diese werden künftig nur noch gewährt, wenn das gesparte Kapital in Wohnimmobilien investiert wird. Bisher kann es nach Ablauf der Sperrfrist von sieben Jahren für andere Zwecke verwendet werden.
- **Erleichterung der Buchführungspflicht:** Einzelkaufleute mit einem Gewinn von weniger als 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn pro Geschäftsjahr werden von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) befreit. Im ursprünglichen Referentenentwurf hingegen sollten auch noch Personenhandelsgesellschaften unter diese Erleichterung fallen.
- **Anhebung der Schwellenwerte der Größenklassen:** Die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen treffen, werden angehoben: Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse in § 267 HGB werden um 20 % erhöht. Mehr Unternehmen als bisher können dann die Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen für kleine oder mittlere Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen oder auf die gesetzliche Pflichtprüfung des Jahresabschlusses verzichten. Als „klein“ gelten künftig solche Kapitalgesellschaften, die nicht mehr als rd. 4,8 Mio. € Bilanzsumme (bisher rd. 4 Mio. €), rd. 9,8 Mio. € Umsatzerlöse (bisher rd. 8 Mio. €) bzw. 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt aufweisen. Von den Kriterien muss eine Kapitalgesellschaft mindestens zwei erfüllen, um als „klein“ klassifiziert zu werden. „Mittelgroß“ sind des Weiteren in Zukunft solche Kapitalgesellschaften, die nicht mehr als rd. 19,2 Mio. € Bilanzsumme (bisher rd. 16 Mio. €), rd. 38,5 Mio. € Umsatzerlöse (bisher rd. 32 Mio. €) bzw. 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt aufweisen.
- **Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens:** Immaterielle selbstgeschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie z. B. Patente oder Know-how sind künftig in der HGB-Bilanz anzusetzen. Nicht aktiviert werden dürfen jedoch Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden. Diese Ausschlüsse waren im Referentenentwurf noch nicht enthalten und entsprechen der Regelung in IAS 38.63.
- **Herstellungskosten:** In die Herstellungskosten müssen künftig einbezogen werden: Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung, angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst. Angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung dürfen einbezogen werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die Formulierung im § 255 HGB-Entwurf angepasst und vermeidet die problematische Unterscheidung von fixen und variablen Gemeinkosten.
- **Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert:** Aktien, Schuldverschreibungen, Fondsanteile und Derivate, soweit sie zu Handelszwecken erworben sind, werden künftig bei allen Unternehmen zum Bilanzstichtag mit dem Marktwert (fair value) bewertet.

Bundesregierung beschließt Entwurf zur Reform des Bilanzrechts

Die größte Bilanzreform der letzten 20 Jahre nimmt Gestalt an: Das Kabinett hat am 21. 5. 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts – BilMoG – beschlossen. Sodann ist der Entwurf dem Bundesrat am 4. 7. 2008 im ersten Durchgang vorgelegt worden. In seiner Stellungnahme hat die Länderkammer insgesamt 20 Änderungsvorschläge unterbreitet. Unmittelbar nach der Sommerpause soll der Entwurf vom Bundestag beraten werden. Insgesamt sind folglich bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Anpassungen des Gesetzesentwurfs zu erwarten.

Der größte Teil der neuen Vorschriften soll laut Regierungsentwurf erstmals für Geschäftsjahre gelten, die 2009 beginnen. Erleichterungen, insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte, könnten teilweise schon für 2008 in Anspruch genommen werden.

Die wichtigsten Punkte des Regierungsentwurfs:



- **Änderung der Rückstellungsbewertung:** Bei der Bewertung der Rückstellungen sollen künftige Preis- oder Lohnentwicklungen stärker als bisher berücksichtigt werden. Zudem sind die Rückstellungen abzuzinsen. Insgesamt ergeben sich höhere Rückstellungswerte, so dass der Regierungsentwurf vorsieht, die Rückstellung ggf. über einen Zeitraum von mehreren Jahren anzusammeln. Um Steuerausfälle zu vermeiden, sollen die steuerlichen Vorschriften beibehalten bleiben.
- **Abschaffung von Wahlrechten:** Wahlrechte entfallen, z. B. die auch steuerlich nicht anerkannte Möglichkeit, Rückstellungen für eigenen künftigen Instandsetzungsaufwand zu bilden oder die Aktivierung von Ingangsetzungsaufwendungen nach § 269 HGB.
- **Latente Steuern:** Die Berechnung aktiver und passiver latenter Steuern wird künftig für mittlere und große Kapitalgesellschaften verpflichtend. Bisher waren nur die passiven latenten Steuern zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt dabei nach dem international üblichen bilanzorientierten Konzept (Temporary-Konzept).
- **Transparenz bzgl. der Zweckgesellschaften:** Die wirtschaftliche Situation der Zweckgesellschaft und das wirtschaftliche Risiko für den Konzern sollen besser aus dem Jahresabschluss des Konzerns abzulesen sein.

In dem **ersten Fall** bot der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zu einem verbilligten Beförderungsentgelt von 1 DM die tägliche Beförderung vom Wohnort zur Arbeitsstätte mit vom Arbeitgeber gemieteten Bussen an. Die Arbeitsstätte war mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen.

Der BFH entschied, dass zwar die verbilligte Beförderung zur Arbeitsstätte grundsätzlich eine Leistung des Arbeitgebers „aufgrund des Dienstverhältnisses“ darstellt. Eine Ausnahme bestehe aber dann, wenn die Beförderung **durch betriebliche Erfordernisse bedingt** sei. Und dies ist wiederum der Fall, wenn geeignete öffentliche Verkehrsmittel fehlen, mit denen die Arbeitnehmer die Arbeitsstätte erreichen können, oder es sich um Fahrten zu wechselnden Arbeitsstätten handelt.

Wegen der fehlenden Anbindung der Arbeitsstätte an den öffentlichen Personennahverkehr lagen derartige betriebliche Erfordernisse im Streitfall vor, so dass die Mindestbemessungsgrundlage nicht anwendbar war.

Im **zweiten Fall** stellte der Arbeitgeber seinen angestellten Metzgern und Verkäuferinnen Arbeitskleidung verbilligt zur Verfügung. Auch hier entschied der BFH, dass die Mindestbemessungsgrundlage nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Leistung des Arbeitgebers durch die eigenen betrieblichen Erfordernisse bedingt ist. Da die Arbeitskleidung vorrangig aus Gründen der gebotenen Gesundheitshygiene überlassen wurde, war dies im Streitfall erfüllt.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Gewerbesteuerfreiheit von Selbständigen und „Abfärberegelung“ verfassungsgemäß

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es mit dem **Gleichheitssatz des Grundgesetzes** vereinbar, dass die Einkünfte der freien Berufe, der sonstigen Selbständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Das Gleiche gilt darüber hinaus für die sog. Abfärberegelung, wonach die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten und damit der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.

Umsatzsteuer: Leistungen des Arbeitgebers „aufgrund des Dienstverhältnisses“

Der **private Endverbrauch** unterliegt der Umsatzsteuer und bemisst sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Entgelt. In bestimmten Fällen sieht das Gesetz eine **Mindestbemessungsgrundlage** vor, um zu verhindern, dass die Umsatzsteuer durch die verbilligte Abgabe von Waren oder Leistungen gemindert wird. Hiervon erfasst werden u. a. Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer „aufgrund des Dienstverhältnisses“. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun in zwei Fällen zu entscheiden, ob verbilligte Leistungen in diesem Sinne vorlagen und die Mindestbemessungsgrundlage anwendbar war:

Alle Steuerzahler

Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss v. 11. 2. 2008 die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 28. 6. 2006 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen und damit die Verfassungsmäßigkeit des **Solidaritätszuschlaggesetzes 1995** bestätigt.

Hintergrund: Seit einigen Jahren war fraglich, ob der derzeit immer noch aufgrund des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erhobene Solidaritätszuschlag weiterhin verfassungsmäßig ist, oder ob er spätestens seit 2002 eine verfassungswidrige Sondersteuer darstellt. Denn der Staat darf zwar Sonderabgaben einführen, um kurzfristige, punktuelle Notstände zu bewältigen. Das Solidaritätszuschlaggesetz gilt jedoch bereits seit 1995 und beinhaltet – im Gegensatz zum Solidaritätszuschlaggesetz 1991 – keine zeitliche Beschränkung. Nach Bekanntwerden des Verfahrens hatten viele Steuerpflichtige unter Hinweis auf das zunächst beim Finanzgericht Münster, dann beim BFH und später beim BVerfG anhängige Verfahren Einspruch gegen ihre Solidaritätszuschlagfestsetzungen eingelegt. Die Einspruchsverfahren haben regelmäßig nach § 363 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) geruht. Aufgrund der Vielzahl der Einsprüche wurden nach einiger Zeit Steuerbescheide mit Solidaritätszuschlagfestsetzungen hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 generell mit einem Vorläufigkeits-



vermerk nach § 165 Absatz 1 AO versehen. D. h. die Steuer wurde insoweit vorläufig festgesetzt.

Nun hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde gegen den BFH-Beschluss, in dem es insbesondere um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 ging, ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. **Folgen:** Die Finanzämter werden – falls nicht ggf. bereits geschehen – die bisher ruhenden Ein-

spruchsverfahren gegen die Solidaritätszuschlagfestsetzungen wieder aufnehmen und die Einspruchsführer unter Hinweis auf den Beschluss des BVerfG zur Rücknahme der Einsprüche auffordern. Künftige Steuerbescheide ergehen ohne einen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Steuer-Experten von Heisse Kursawe Eversheds gern jederzeit zur Verfügung.



Bitte kontaktieren Sie:

Karel Schweiß

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

Tel: +49 89 545 65 234

Fax: +49 89 545 65 204

E-Mail: k.schweiss@heisse-kursawe.com

Disclaimer: Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorstehenden Ausführungen um allgemeine Hinweise handelt, die keine individuelle Beratung darstellen und eine am individuellen Einzelfall ausgerichtete Beratung auch nicht ersetzen können. Es ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass einzelne Fragen, die wir erläutert haben, künftig von der Finanzverwaltung oder den Finanzgerichten anders gesehen werden. Wir empfehlen deswegen, vor etwaigen Dispositionen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen fachkundigen Rat einzuholen.

Impressum: Herausgeber: Heisse Kursawe Eversheds, Rechtsanwälte Partnerschaft, Maximiliansplatz 5, 80333 München, www.heisse-kursawe.com, Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft mit Sitz in München ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1 eingetragen. Partner sind nur die im vorgenannten Partnerschaftsregister eingetragenen Anwälte.

